

# Hausordnung

## für die Kindertagesstätte des Röhrsdorfer Kinderwelt e.V.

Die Kindertagesstätte Röhrsdorf steht unter Trägerschaft des Vereins **Röhrsdorfer Kinderwelt e.V.**

Zugrunde liegen folgende Gesetze:

1. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) gültig in seiner derzeitigen Fassung

Weitere Verordnungen zum Gesetz sind noch nicht beschlossen, werden jedoch folgen und entsprechend ergänzt.

Die genannten Gesetze können im Kindergarten eingesehen werden.

Unsere Kindertagesstätte besteht aus zwei Teilbereichen,

dem **Kindergarten** und dem **Hort**.

**Geltungsbereich: H O R T**

### - Aufnahmegrundsätze –

Aufgenommen werden Kinder vom Schuleintritt bis zur Beendigung der 4. Klasse.

Die Anmeldung erfolgt per schriftlichem Betreuungsvertrag bei der Leiterin der Einrichtung. Gleichfalls muss eine Abmeldung schriftlich entsprechend der gültigen Kündigungsfrist bei der Leiterin erfolgen.

Es ist ferner nachzuweisen, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.

An- und Abmeldungen treten jeweils zum 1. eines Monats in Kraft.

### - Öffnungszeiten –

Gemäß des SächsKitaG wird von einer maximalen Betreuungszeit der Kinder von 6 Stunden am Tag ausgegangen.

Unsere Einrichtung hat geöffnet montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf 17.00 Uhr (im Kiga).

**Am zweiten Dienstag eines jeden Monats schließt unser/e Hort/KiTa 15.00 Uhr.**

### **- Gruppenaufteilung –**

Die Gruppenstärke beträgt in der Regel bis max. 24 Kinder, die Hortkinder werden von jeweils einer pädagogischen Fachkraft geführt.

### **- Versicherungsschutz im Hort –**

Alle Kinder der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit über den Träger gesetzlich unfallversichert.

Der Träger ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die den Kindern während der Betreuungszeit entstehen könnten.

### **- Regelungen zur Sicherheit der Kinder –**

Die Aufsichtspflicht der päd. Fachkräfte der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes nach dem Unterricht bei der Erzieherin und endet mit der Übergabe des Kindes durch die Erzieherin an einen Erziehungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten gemäß schriftlicher Erklärung oder mit Verabschiedung des Kindes, wenn es allein nach Hause gehen darf.

Die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal gilt nur innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit.

Das Verlassen der Einrichtung ohne Begleitung bedarf der schriftlichen Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten, wobei die Aufsichtspflicht für den Weg allein die Erziehungsberechtigten tragen.

Das Abholen der Kinder durch Dritte erfolgt nur, wenn eine schriftliche Mitteilung oder eine Dauervollmacht der Erziehungsberechtigten vorliegt.  
Telefonische Absprachen sind nicht statthaft.

Für abgestellte Fahrzeuge der Kinder sowie mitgebrachte Spielsachen und Tonträger wird seitens der Einrichtung keine Haftung übernommen.

Die Eltern der zu betreuenden Kinder tragen Sorge dafür, dass im Kindergarten alle Kleidungsstücke der Kinder frei sind von Kordeln, Schnüren, Knoten oder Kunststoffstoppeln an Kapuzen usw., da diese eine extrem hohe Gefahr für die Gesundheit und das Wohl der Kinder darstellen.

### **- Hygienische Bestimmungen –**

In den Gruppenräumen tragen die Kinder Hausschuhe. Pantoffeln sind nicht gestattet.

Auftretende Krankheitssymptome bei den Kindern sind von den Erziehungsberechtigten den Mitarbeitern der Kindertagesstätte mitzuteilen und umgekehrt.

Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie ist die Einrichtung entsprechend des Infektionsschutzgesetzes umgehend zu informieren (**Tel.03722 500756 oder 01520 1435901**).

Nach überstandener Infektionskrankheit muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte bzw in der Schule vorgelegt werden.

Die Leiterin der Einrichtung kann zur Sicherheit und im Interesse aller Kinder auf eine ärztliche Bescheinigung bestehen bei z.B. lang anhaltenden Durchfallerkrankungen oder auffallend häufig auftretenden gleichen Symptomen usw.

Medikamente werden in der Regel im Hort nicht verabreicht.

Ausnahmen sind Medikamente für chronisch kranke Kinder und Medikamente, die nach Genesung des Kindes noch zu Ende eingenommen werden müssen.

Voraussetzungen für die Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten sind:

1. schriftliche Bescheinigung vom Arzt über Art und Dauer der Anwendung sowie Dosierung und evtl. Nebenwirkungen der Medizin
2. Name des Kindes auf der Verpackung

### **- Allgemeine Bestimmungen -**

Ist der Besuch der Einrichtung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht möglich, muss das Kind im Kindergarten (03722 500756) oder im Hort (ab 11.00 Uhr 03722 ..... ) abgemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten werden zur termingerechten Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen U8 und U9 bei ihrem Kind angehalten.

Hortkinder erhalten Mittagessen über die Schülerspeisung (Vertrag und Bezahlung über Essenanbieter geregelt), Getränke stehen am Nachmittag ausreichend zur Verfügung.

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Kinder witterungsgerechte Kleidung tragen (Stiefel, Handschuh, Mütze, kurze Hose ...).

Die Eltern und Erzieherinnen jeder Gruppe sprechen gemeinsam in Abhängigkeit vom Alter der Kinder die Gestaltung von Kindergeburtstagen ab. wobei folgende Grundsätze für das evtl. Mitbringen von Lebensmitteln in die KiTa gelten:

- alle Lebensmittel unbedingt in der Küche abgeben, um nötige Kühlkette einzuhalten
- Obst zum Naschen günstig, wird in der Küche zubereitet
- Kuchen, Gebäck ... in Originalverpackung mitbringen

Die Leiterin und die Erzieherinnen stehen den Erziehungsberechtigten als ständiger Berater zur Verfügung.

Die Gespräche finden in der KiTa/Hort statt. Hausbesuche werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern durchgeführt.

Die Leiterin bietet Sprechzeit im Kindergarten am 1. und am 3. Mittwoch jeden Monats von 14.00 – 18.00 Uhr an.

Termine sind telefonisch unter 03722 500756 zu vereinbaren.

Entsprechend des § 5 des SächsKitaG wirken die Erziehungsberechtigten durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben in der Kindertageseinrichtung mit.

Sämtliche Informationen, Aushänge, Flugblätter, Angebote, Veranstaltungshinweise bedürfen vor der Veröffentlichung in der Kindertagesstätte der Kenntnisnahme und der Zustimmung der Leitung der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Schließzeiten nach rechtzeitiger Ankündigung und in Abstimmung mit dem Elternbeirat für die KiTa/Hort festzulegen.

In der Regel ist die Einrichtung am Freitag nach dem Himmelfahrtstag und an den Tagen zwischen Heilig Abend und Neujahr geschlossen. Darüber hinaus behält sich der Träger vor, in Absprache mit dem Elternrat bis zu zwei Fortbildungstage im Jahr als Schließtage bekannt zu geben.

Der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und dem Verein Röhrsdorfer Kinderwelt e.V. sowie die Einhaltung der Rechte und Pflichten, welche sich daraus für beide Vertragspartner ergeben, sind Bestandteil dieser Hausordnung.

Anlage: Beitragsordnung entsprechend der  
Satzung der Stadt Chemnitz

Schuler  
gez.: Vors. d. Vereins  
Röhrsdorfer Kinderwelt

gez.: Elternratsmitglieder

Parthum  
gez.: Leiterin der KiTa